

In der Senatssitzung am 5. Juli 2022 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau

27.06.2022

L 06

Vorlage für die Sitzung des Senats am 05.07.22

Wann kommt die Biotonne nach Bremerhaven?

Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)

A. Problem

Die Fraktion DIE LINKE hat für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

1. Aus welchen Gründen werden in der Stadt Bremerhaven keine Biomülltonnen angeboten, obwohl §11 Kreislaufwirtschaftsgesetz die getrennte Sammlung von überlassungspflichtigen Bioabfällen seit 2015 verpflichtend vorschreibt?
2. Wie schätzt der Senat die Haltung des Magistrats Bremerhaven dazu ein?
3. Sieht der Senat eine Möglichkeit in Bremerhaven auf die Einführung einer Biotonne hinzuwirken?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

In Bremerhaven wurde auf die Einführung einer Bio-Tonne mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.05.2014 verzichtet. Eine rechtsgutachterliche Stellungnahme kam zu dem Ergebnis, dass die Einführung einer Bio-Tonne zum 01.01.2015 für Bremerhaven rechtlich nicht erforderlich sei. Eine weitere ökologische Betrachtung kam zu dem Ergebnis, dass die Einführung einer Bio-Tonne in Bremerhaven mit dem üblichen Standard der Bioabfallverwertung zu einer stärkeren Klima- und Umweltbelastung führen würde.

In Bremerhaven wird der Eigenkompostierung Vorrang eingeräumt. Die Gartenabfälle, die den mengenmäßig überwiegenden Anteil am Bioabfall ausmachen, werden an zwei Annahmestellen sortenrein erfasst und einer stofflichen Verwertung zugeführt. Die in den Haushaltungen anfallenden Küchenabfälle werden über die Restmülltonne eingesammelt und energetisch verwertet.

Nach der Novelle des KrWG im Jahre 2020 ist die Forderung nach einer getrennten Sammlung der Bioabfälle nicht mehr in § 11, sondern in § 20 Absatz 2 Nummer 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes normiert. Ausnahmen von der Pflicht zur Getrenntsammlung sind

zulässig, wenn die technische Machbarkeit nicht gegeben ist oder die Getrenntsammlung zu einer wirtschaftlich unzumutbaren Belastung führen würde. Die Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit unter Einbeziehung gutachterlicher Expertisen ist bereits in Bearbeitung.

Zu Frage 2:

Wenn die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausnahme vorliegen, halten es sowohl der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven, als auch der Magistrat nach Wahrnehmung des Senats für vertretbar, dass die Grünabfälle separat eingesammelt und verwertet werden, während die Küchenabfälle weiterhin mit dem Restabfall energetisch verwertet werden. Bis zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes war das der Fall. Ob das auch vor dem Hintergrund der Gesetzesänderung der Fall ist, wird kurzfristig gutachterlich geprüft.

Zu Frage 3:

Der Senat sieht Möglichkeiten auf die Einführung einer Biotonne hinzuwirken. Zu diesem Thema gibt es bereits seit Jahren Gespräche zwischen dem Umweltressort und den in Bremerhaven zuständigen Stellen. Im Rahmen der Rechtsaufsicht ist es die Aufgabe des Senats, die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausnahme von der Getrenntsammlung zu prüfen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderrelevanten Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Eine Abstimmung mit dem Magistrat Bremerhaven ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 27.06.2022 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion Die Linke in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zu.